



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 16. Dezember 1997

Nummer 50

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1997 - Landeshaushalt -	970
Ministerium des Innern	
Auflösung des Amtes Löwenberg	998
Auflösung des Amtes Barnim-Nord	998
Eingliederung der Gemeinde Gießmannsdorf in die Stadt Luckau	998
Eingliederung der Gemeinde Bentwisch in die Stadt Wittenberge	998
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 50/1997	

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1997
- Landeshaushalt -**

Runderlaß des Ministeriums der Finanzen
Vom 6. November 1997

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1997 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof:

1. Annahme von Kassenanordnungen

1.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen und Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1997 sind anzunehmen (Eingang bei den Kassen)

1.11 von den Außenstellen der Landeshauptkasse

T. bis zum 18. Dezember 1997,

1.12 von der Landeshauptkasse

T. bis zum 18. Dezember 1997.

Für HKR-Anwender beziehen sich die genannten Termine auf den Eingang der Kassenanordnung in Papierform.

Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der taggleichen Zahlbarmachung entsprechend Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) können

T. bis zum 29. Dezember 1997

bei der Landeshauptkasse abgeliefert werden.

Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Liquidität des Landes sind

T. bis zum 31. Dezember 1997

von der Landeshauptkasse anzunehmen.

Die Kassenanordnung zur Realisierung der Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz in das neue Haushaltsjahr (Kapitel 07 060 Titel 919 70) sowie

Kassenanordnungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rücklagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1997 sind

T. bis zum 13. Januar 1998

von der Landeshauptkasse bzw. den Außenstellen der Landeshauptkasse anzunehmen.

Darüber hinaus sind für einige wenige begründete Ausnahmen bei Auszahlungen auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Ministeriums beim MdF Abweichungen vom Termin möglich. Außerdem ist in begründeten Ausnahmen das Einreichen von Annahmeanordnungen in Abstimmung mit der jeweiligen Kasse bis zum Abschluß der Kassenbücher möglich.

1.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die damit verbundene knappe Arbeitszeit des Monats Dezember 1997 sowie auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das laufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug zuzuleiten.

1.3 Die Landeshauptkasse und ihre Außenstellen können unerledigte Annahmeanordnungen bereits nach dem 15. Januar 1998 an die anordnenden Stellen zurückgeben.

1.31 Für Dienststellen, deren Annahmeanordnungen bei der Kasse im HKR-Verfahren verarbeitet werden, sind den Anordnungen nach Nr. 1.3 Listen in zweifacher Ausführung über nicht realisierte Einnahmen beigelegt.

1.32 Die Annahmeanordnungen sind durch die anordnenden Stellen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, neu zu erstellen und den Kassen zur Verwendung für das neue Haushaltsjahr

T. bis zum 27. Februar 1998

zu übergeben. In der HÜL-E für 1997 ist ein Vermerk der Übernahme in das Haushaltsjahr 1998 anzubringen. Bei Annahmeanordnungen, die im neuen Haushaltsjahr nicht wieder den Kassen zugeleitet werden, sind die Kassen zu unterrichten, ob Maßnahmen nach § 59 LHO eingeleitet wurden.

1.33 Für Dienststellen nach Nr. 1.31 dient die Kopie der Listen über nicht realisierte Einnahmen zum Anbringen der Erledigungsvermerke nach Nr. 1.32. Die Listen sind nach Anbringen des Erledigungsvermerkes vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben.

1.34 Für Bewirtschafter, die im HKR-Verfahren arbeiten, ergeht eine gesonderte Regelung zur Übernahme der offenen Sollstellungen in das Haushaltsjahr 1998.

2. Letzter Zahlungstag

Ich bestimme

2.1 für alle Landeskassen

T. den 30. Dezember 1997

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1997,

Finanz-
kassen 2.2 für alle Finanzkassen

T. den 29. Dezember 1997
als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1997.

Alle im Kontoauszug vom 23.12.1997 vorliegenden Zahlungsvorgänge sind für das Haushaltsjahr 1997 zur Buchung anzuweisen.

3. Abschluß der Kassenbücher

3.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1997 sind abzuschließen

3.11 bei den Außenstellen der Landeshauptkasse

T. am 15. Januar 1998,

3.12 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

3.13 Die Vollständigkeit der den Kassen zugeleiteten Korrekturbuchungen (Nr. 5 des Erlasses) ist der Landeshauptkasse

T. bis zum 21. Januar 1998

durch das Ressort anzuzeigen.

3.2 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Außenstellen der Landeshauptkasse nach dem 15. Januar 1998 nicht mehr möglich war (s. Nr. 2).

4. Vorlage der Abschlußnachweisungen

4.1 Die Abschlußnachweisungen müssen der Landeshauptkasse vorliegen, und zwar

4.11 aus den Außenstellen der Landeshauptkasse in Form einer Umsatzdatei für den Monatsabschluß Dezember 1997

T. bis zum 5. Januar 1998

sowie für den Monat Januar 1998, soweit es den Haushaltsvollzug 1997 betrifft

T. bis zum 19. Januar 1998.

Finanz-
kassen 4.2 Der Jahresabschluß für die Finanzämter im Finanzrechenzentrum Cottbus beinhaltet sämtliches Beleggut, das den Kassenbestand bis zum 29. Dezember 1997 dokumentiert (s. Nr. 2.2).

Die Termine meiner Abteilung 1 sind zu beachten.

5. Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr, Änderungsanordnungen

5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr sowie Berichtigungen in Form von Änderungsanordnungen entsprechend.

5.2 Nach dem Abschluß (s. Nr. 3) dürfen die Landeskassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nr. 27 VV zu § 71 LHO in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich den zuständigen Fachminister zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf die Nrn. 4.3 und 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung.

6. Haushaltsreste und Vorgriffe

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Nach § 45 Abs. 2 LHO können bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 Abs. 2 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit sowie die VV zu § 45 LHO zu beachten.

6.2 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, soweit dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung, z. B. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtun-

gen, notwendig ist. Ausgabereste dienen nur der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen. Sie kommen deshalb für neue Maßnahmen nicht in Betracht.

Ansonsten ist von der Bildung von Ausgabe-
resten abzusehen; die entstandenen Minderaus-
gaben sind in Abgang zu stellen.

Bei Ausgaben, die zur haushaltmäßigen
Deckung herangezogen wurden (z. B. zur
Deckung von Mehrausgaben aufgrund eines
Deckungsvermerkes - § 46 LHO -), und bei über-
und außerplanmäßigen Ausgaben können keine
Ausgabereste gebildet werden.

- 6.3 Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Aus-
gabereste gebildet werden sollen, obliegt nach
Nr. 3.35 VV zu § 9 LHO dem Beauftragten für
den Haushalt der für den jeweiligen Einzelplan
zuständigen obersten Landesbehörde.
- 6.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei über-
tragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die
nächstjährige Ausgabebewilligung für den glei-
chen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative
Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die
Übernahme von Mehrausgaben bei übertragba-
ren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufe-
nen Haushaltsjahres kann ich nur in besonders
begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderli-
chenfalls bitte ich mir einen ausführlich begrün-
deten Antrag

T. bis zum 30. Januar 1998

zuzuleiten.

- 6.5 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir die
zu bildenden Ausgabereste und Vorgriffe

T. spätestens bis zum 13. Februar 1998

Anlage! listenmäßig in **dreifacher Ausfertigung** nach
Vordruck gemäß Anlage 1b mitzuteilen.

Dabei bitte ich,

- 6.51 die Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und
getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppie-
rungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und
jeweils die Gesamtsumme zu bilden,
- 6.52 die Errechnung der Ausgabereste und Vorgriffe
Anlage! nach Vordruck - Anlage 1a - vorzunehmen und
diesen der Anmeldung beizufügen.
- 6.6 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45
Abs. 3 LHO in Verbindung mit Nr. 5.3 VV zu
§ 45 LHO meiner Einwilligung.
- 6.61 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang
ich in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen

kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das
Jahresergebnis aller Einzelpläne bekannt ist.
Meine Einwilligung werde ich sobald wie mög-
lich erteilen und dazu den obersten Landes-
behörden ein für den Einzelplan erstelltes Reste-
verzeichnis zuleiten. Vor einer Freigabe dürfen
Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu
Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwil-
ligung eingegangen werden.

- 6.62 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Aus-
gabereste und Vorgriffe werden nach Nr. 8 VV
zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das
abgelaufene Haushaltsjahr nachgewiesen (Ist-
Reste), in das neue Haushaltsjahr übertragen
und in der Haushaltsrechnung des neuen Haus-
haltsjahres als aus dem Vorjahr übertragene Be-
träge aufgeführt (Soll-Reste).
- 6.7 Die Inanspruchnahme der in das Haushaltsjahr
1998 übertragenen Ausgaben bedarf nach § 45
Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.8 Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilli-
gung in die Inanspruchnahme von Ausgabe-
resten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausga-
ben in gleicher Höhe kassenmäßig nicht geleis-
tet werden oder das Haushaltsgesetz 1998 wei-
tergehende Regelungen enthält. Hiervon ausge-
nommen sind nach § 45 Abs. 3 Satz 3 LHO Aus-
gabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen
Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuer-
verbundes, die den Gemeinden und Gemeinde-
verbänden durch das Land zur Verfügung ge-
stellt worden sind, und Ausgabereste, denen
zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.
- 6.9 Die Bildung und haushaltstechnische Abwick-
lung von Einnahmeresten richtet sich nach den
Nrn. 7 und 8 VV zu § 45 LHO.

**7. Einnahme- und Ausgabeübersichten, Ab-
schlußergebnisse der Finanzkassen, besonde-
re Nachweisungen**

7.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnah-
me- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten)
sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen
und Ausgaben zu trennen.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller
Titel aufzuführen.

- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheini-
gen:

„Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der
in einem automatisierten Buchführungsverfah-
ren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches er-
stellt.“

Finanzkassen 7.2 **Abschlußergebnisse der Finanzkassen**

Die Abschlußergebnisse der Finanzkassen, sichtbar in Abschlußübersichten des IABV-Verfahrens, sind der Landeshauptkasse Potsdam durch das Finanzrechenzentrum Cottbus unter Beteiligung meiner Abteilung 1

T. bis zum 6. Januar 1998

vorzulegen. Sie dienen als Abrechnungs- und Buchungsgrundlage in der Landeshauptkasse.

Anlage!

Als Anlage zu den Abschlußübersichten ist von den Finanzkassen eine Abschlußnachweisung über die Zusammensetzung des Kassenbestandes zu fertigen (Anlage 2).

Die Abschlußnachweisung ist vom Bearbeiter, vom Kassenleiter und vom Kassenaufsichtbeamten zu unterschreiben.

7.3 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Unterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis übersende ich den obersten Landesbehörden

T. zum 23. Januar 1998

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Die Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben sind ausgewiesen.

7.4 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sowie Bestände bei Abrechnungskonten

7.41 Für Zahlstellen, Handvorschüsse, sonstige Vorschüsse sowie besondere Verwahrungen sind von den Kassen

T. bis zum 30. Januar 1998

vorbereitete Saldenbestätigungen zu versenden, die von den Dienststellen

T. bis zum 12. Februar 1998

zu bestätigen sind. Die Unterschrift ist durch den Stempelabdruck der Dienststelle im dafür vorgesehenen Feld zu ergänzen (Anlagen 3 a - f).

Für Bestände bei Abrechnungskonten mit den Außenstellen der Landeshauptkasse und Finanzkassen sind von der Landeshauptkasse

T. bis zum 30. Januar 1998

vorbereitete Saldenbestätigungen zu versenden, die von den Kassen

T. bis zum 12. Februar 1998

zu bestätigen sind (Anlagen 3 g und h).

7.42 Die Dienststellen übergeben der zuständigen Kasse

T. bis zum 21. Januar 1998

Anlagen!

je einen Abdruck der Anlagen 4c, d und h zur Abstimmung der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

Die Außenstellen der Landeshauptkasse und Finanzkassen haben der Landeshauptkasse

T. bis zum 26. Januar 1998

Anlagen!

je einen Abdruck der nach Nr. 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen (Anlagen 4a, b, e - g, i).

Die Landeshauptkasse übersendet mir mit den Rechnungsnachweisungen ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse (Anlagen 4a, b, e - g, i).

7.43 Ich weise darauf hin,

7.431 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.432 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

7.433 daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nrn. 5.2 bis 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

7.5 Nachweis nicht abgerechneter Abschlagsauszahlungen

7.51 Gemäß Nr. 6 VV zu § 80 LHO sind die bis zum Jahresabschluß nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen der Landeshauptkasse zum Jahresabschluß beizufü-

gen sind. Die Nr. 7.1 VV zu § 80 LHO bleibt hiervon unberührt.

Durch die Ressorts sind die für den gesamten Einzelplan gesammelten Listen der offenen Abschlagsauszahlungen der Landeshauptkasse

T. bis zum 27. Januar 1998

zu übersenden.

Die Listen sind wie folgt zuzuarbeiten:

Anlage! 7.511 Bei manueller Zuarbeit zu den Kassen ist die Liste der offenen Abschlagsauszahlungen durch den Bewirtschafter unter Beachtung der Nr. 6 der VV zu § 80 LHO manuell zu erstellen (Anlage 5a).

Anlage! 7.512 Dienststellen, die in Profiskal arbeiten und bei denen die Voraussetzungen gegeben sind, die Listen zu offenen Abschlagsauszahlungen aus dem Verfahren heraus zu erstellen, bitte ich, gemäß meinen Schreiben vom 05.09.1995 sowie vom 27.09.1995 (beide Az.: 28 - H 2007 - 01/95) zu Abschlagsauszahlungen zu verfahren. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste ist durch den Beauftragten für den Haushalt zu bestätigen (Anlage 5 b).

Für Dienststellen, die bereits im HKR-Verfahren den Kassen zuarbeiten, bei denen jedoch die Voraussetzungen zur Erstellung der Listen aus dem Verfahren nicht gegeben sind, gilt Nr. 7.51 entsprechend.

7.52 Fehlanzeige ist erforderlich.

7.53 Die Nachweisungen der nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen für Baumaßnahmen der HGr. 7 und Bauunterhaltung Titel 519 20 werden in der Bauverwaltung gesondert geführt und verbleiben dort.

8. Rechnungsnachweisungen

8.1 Aufstellung und Vorlage

8.11 Die Landeshauptkasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO).

8.12 Jede Rechnungsnachweisung ist achtfach auszufertigen.

8.13 Die Landeshauptkasse hat die für den Landesrechnungshof sowie die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen vorgesehenen fünf Ausfertigungen der von ihr aufgestellten Rechnungsnachweisungen unverzüglich über das Ministerium

der Finanzen dem Landesrechnungshof zuzuleiten.

8.14 Zwei Ausfertigungen sind dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

8.15 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von der Landeshauptkasse den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen.

9. Aufstellung und Prüfung der Einzelrechnungen

9.1 Die für das Haushaltsjahr 1997 zu legenden Einzelrechnungen sind

T. bis zum 30. Januar 1998

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

9.2 Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Rechnungsprüfungsstellen bereit.

9.3 Die Rechnungsprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Rechnungsprüfung rechtzeitig an.

10. Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Die Beiträge für die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1997 werden zu einem späteren Zeitpunkt angefordert. Dabei wird den Ressorts die auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher vorbereitete Haushaltsrechnung zur eigenverantwortlichen Ergänzung übersandt.

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind die Übersichten nach § 85 LHO und ggf. weitere angeforderte Aufstellungen beizufügen.

Im übrigen wird zur Aufstellung der Haushaltsrechnung auf die Nr. 13 VV zu § 80 LHO verwiesen.

Anlage 1a

Errechnung von Ausgaberesten bzw. Vorgriffen aus 1997 bei übertragbaren Ausgaben (§ 19 LHO) gem. § 45 Abs. 2 LHO

<u>Kapitel</u>	<u>Titel:</u>	<u>Zweckbestimmung:</u>
I. Berechnung der Ausgaben 1997		
1.	Ansatz 1997
	<u>zuzüglich:</u>	
2.	Ausgabereist	+
	davon aus 1996	
	1995	
3.	Verstärkungen	
	3.1 zufließende Einnahmen lt. HV	+
	3.2 Mehrausgaben aus einseitiger/ gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Titeln ...lt. HV	+
4.	Umsetzung von Mitteln gem. § 50 LHO (Zugänge)	+
	Zwischensumme (1)	<u>.....</u>
	<u>abzüglich:</u>	
5.	Vorgriffe aus 1996	./.
6.	Einsparungen bzw. Minderungen	
	6.1 Mindereinnahmen (lt. Haushaltsvermerk)	./.
	6.2 Einsparungen für Mehrausgaben lt. Haushaltsvermerk bei Titel/.
7.	Umsetzung von Mitteln an andere Titel gem. § 50 LHO (Abgänge)	./.
	Zwischensumme (2)	./. <u>.....</u>
	Zwischensumme (1)
	Zwischensumme (2)	./.
	Verfügbare Ausgaben 1997	<u>.....</u>
II. <u>davon ab</u>		
1.	Istausgabe 1997	./.
2.	Inabgangstellung	./.
3.	Zu verrechnen gem. § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO zu Lasten 1997	./.
III.	Zu bildender Ausgabereist	<u>.....</u>

Anlage 1b

V e r z e i c h n i s

der im Einzelplan ... aus dem Rechnungsjahr 1997
in das Haushaltsjahr 1998
übertragenen Ausgabereste und Vorgriffe

Haushalt 1997 Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushaltsansatz 1998 - TDM -	In den Haushalt 1998 vorzutragende Reste (+/-) Vorgriffe (-) - DM - Berechnung	Nach Kapitel Titel FKZ (nur bei Abweichung gegenüber Spalte 1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

Liste der Abschlußnachweisungen ()

	Finanzkasse 046 DM	Finanzkasse 047 DM	Finanzkasse 048 DM
I Einzahlungen	I	I	I
I Mehreinzahlung des Vormonats	I	I	I
I Kassenbestandsverstärkungen lfd. Monat	I	I	I
I Einnahmen lt. KAM	I	I	I
I Summe der Einzahlungen (Summe I)	I	I	I
I Auszahlungen	I	I	I
I Mehrauszahlung des Vormonats	I	I	I
I Ablieferungen des lfd. Monats	I	I	I
I Ausgaben lt. KAM	I	I	I
I Summe der Auszahlungen (Summe II)	I	I	I
I Mehreinzahlung	I	I	I
I Mehrauszahlung	I	I	I
I Abgleichung und Kassenbestand	I	I	I
I Summe nicht abgewickelte Verwahrungen	I	I	I
I Bestand im Überwachungsbuch (Einzahlg)	I	I	I
I Summe nicht abgewickelte Vorschüsse	I	I	I
I Bestand im Überwachungsbuch (Auszahlg)	I	I	I
I Mehreinzahlung/Mehrauszahlung der nicht I abgewickelten Verwahrungen u.Vorschüsse	I	I	I
I Kassen-Sollbestand	I	I	I
I Ausgewiesen durch:	I	I	I
I Zahlungsmittel	I	I	I
I Guthaben bei Bayer.Landesbank/Sparkasse	I	I	I
I Guthaben bei der Landeszentralbank	I	I	I
I Guthaben beim Postgiroamt	I	I	I
I Guthaben bei sonst. Kreditinstituten	I	I	I
I Kassen-Istbestand	I	I	I
I Kassenüberschuß	I	I	I
I Kassenfehlbetrag	I	I	I
I Kontrollsumme	I	I	I
I Nachrichtlich zu Kap. 13 01 Tit. 011 01	I	I	I
I An Bergmannsprämien wurden abgesetzt	I	I	I
I Davon Steinkohlen- u. Eisenerzbergbau	I	I	I
I Nachrichtlich zu Kap. 13 01 Tit. 054 01	I	I	I
I Kfz-Steuer-Erstatt. im Huckepackverkehr	I	I	I

**** PROTOKOLL KASAB VOM

BEGINN DER ANWENDUNG:

SACHBEARBEITUNG KASSENABSCHLUß (EINGABESCHLUESSEL)

BEARBEITERNUMMER :

*** DATEN DER ABSCHLUßNACHWEISUNG (FINANZKASSE UND MONAT):

MEHREINZ. VORMONAT:	KBV LFD. MONAT :
EINNAHMEN (KAM) :	GESAMTEINZAHLUNGEN:
MEHRAUSZ. VORMONAT:	ABL. LFD. MONAT :
AUSGABEN (KAM) :	GESAMTAUSZAHLUNGEN:
MEHREINZAHLUNG :	MEHRAUSZAHLUNG :
VERWAHRUNGEN :	ÜBERWACHUNGSBUCH A:
VORSCHÜSSE :	ÜBERWACHUNGSBUCH B:
MEHREINZAHLUNG :	MEHRAUSZAHLUNG :
KASSENSOLLBESTAND :	ZAHLUNGSMITTEL :
LANDESBANK/SPK :	LANDESZENTRALBANK :
POSTGIROAMT :	SONST. KREDITINST.:
KASSENISTBESTAND :	KASSENÜBERSCHUB :
KASSENFEHLBETRAG :	KONTROLLSUMME :
BERGMANNSPRÄMIE :	ST.KOHLE/EISENERZ :
ERST. HUCKEPACK :	

.....
BEARBEITER

.....
KL

.....
KAB

DURCH UMSETZEN ERZEUGTE TRANSFERDATEI : B05302012TRANSFER

ANZAHL DER UMGESETZTEN DATENSÄTZE :

DATEIVOR- UND NACHSÄTZE

STAPELVOR- UND NACHSÄTZE

GESAMTANZAHL DER DATENSÄTZE

Anlage 3a

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

M U S T E R

Saldenbestätigung 1997 - Zahlstelle

Stand:

KAPITEL	:			
TITEL	:			
UKTO	:			
ANSATZ	:			
HAUSHALTSRESTE	:			
ZU/ABGÄNGE	:		AO-SOLL:	
SOLL	:		IST:	
VERBLIEBEN	:			
DATUM		BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

Stempel der
 Dienststelle

Zahlstellen-
 verwalter/in

Zahlstellenaufsichts-
 beamte/r

geprüft:

Buchhalter/in LHK

Anlage 3b

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

M U S T E R

Saldenbestätigung 1997 - Handvorschuß

Stand:

KAPITEL :			
TITEL :			
UKTO :			

ANSATZ :			
HAUSHALTSRESTE :			
ZU/ABGÄNGE :		AO-SOLL:	
SOLL :		IST:	
VERBLIEBEN :			

DATUM	BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

 Stempel der
 Dienststelle

 Handvorschußverwalter/in

 Beauftragte/r
 des Haushalts

geprüft:

 Buchhalter/in LHK

Anlage 3c

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

MUSTER FÜR LANDESKASSEN

Saldenbestätigung 1997 - sonstige Vorschüsse
 Stand:

KAPITEL :			
TITEL :			
UKTO :			

ANSATZ	:		
HAUSHALTSRESTE	:		
ZU/ABGÄNGE	:	AO-SOLL:	
SOLL	:	IST:	
VERBLIEBEN	:		

DATUM	BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

 Stempel der
 Dienststelle

 Buchungsstellenleiter/in

 Sachgebietsleiter/in
 Buchführung

geprüft:

 Buchhalter/in

Anlage 3d

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

MUSTER FÜR DIENSTSTELLE

Saldenbestätigung 1997 - sonstige Vorschüsse

Stand:

KAPITEL	:			
TITEL	:			
UKTO	:			
ANSATZ	:			
HAUSHALTSRESTE	:			
ZU/ABGÄNGE	:		AO-SOLL:	
SOLL	:		IST:	
VERBLIEBEN	:			
DATUM		BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

 Stempel der
 Dienststelle

 Vorschußverwalter/in

 Beauftragte/r
 des Haushalts

geprüft:

 Buchhalter/in LHK

Anlage 3e

Landeshauptkasse
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

MUSTER FÜR LANDESKASSEN

Saldenbestätigung 1997 - besondere Verwahrungen
Stand:

KAPITEL :			
TITEL :			
UKTO :			

ANSATZ :			
HAUSHALTSRESTE :			
ZU/ABGÄNGE :		AO-SOLL :	
SOLL :		IST :	
VERBLIEBEN :			

DATUM	BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

Stempel der
Dienststelle

Buchungsstellenleiter/in

Sachgebietsleiter/in
Buchführung

geprüft:

Buchhalter/in

Anlage 3f

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

MUSTER FÜR DIENSTSTELLE

Saldenbestätigung 1997 - besondere Verwahrungen
 Stand:

 KAPITEL :
 TITEL :
 UKTO :

 ANSATZ :
 HAUSHALTSRESTE :
 ZU/ABGÄNGE : AO-SOLL :
 SOLL : IST :
 VERBLIEBEN :

 DATUM BELEG BA KS BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

 Stempel der
 Dienststelle

 Sachbearbeiter/in

 Beauftragte/r
 des Haushalts

geprüft:

 Buchhalter/in LHK

Anlage 3g

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

M U S T E R

Saldenbestätigung 1997 - Landeskassen

Stand:

KAPITEL :			
TITEL :			
UKTO :			

ANSATZ :			
HAUSHALTSRESTE :			
ZU/ABGÄNGE :		AO-SOLL:	
SOLL :		IST:	
VERBLIEBEN :			

DATUM	BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

Stempel der
 Dienststelle

Buchungsstellenleiter/in

Kassenleiter/in

Anlage 3h

Landeshauptkasse
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

M U S T E R

Saldenbestätigung 1997 - Finanzkassen

Stand:

 KAPITEL :
 TITEL :
 UKTO :

ANSATZ :
 HAUSHALTSRESTE :
 ZU/ABGÄNGE : AO-SOLL:
 SOLL : IST:
 VERBLIEBEN :

DATUM	BELEG	BA KS	BETRAG

Eintragung abgeschlossen

bestätigt:

 Stempel der
 Dienststelle

 Kassenleiter/in der FK

 Leiter/in
 der Dienststelle

geprüft:

 Buchhalter/in LHK

Anlage 4e

LHK/LHK AST

Ort/Datum

Zusammenstellung

der Einzelnachweise (nach Nr. 1.1 der Anlage 4g) über Verwahrungen
ab 1.000,- DM

Epl.	Anzahl der Fälle	Betrag in DM
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
20		
Gesamt:		

aufgestellt: _____
Sachgebietsleiter/in
Buchführung

geprüft: _____
Kassenleiter/in

LHK/LHK AST

Ort/Datum

Zusammenstellung

der Einzelnachweise (nach Nr. 2.1 der Anlage 4g) über Vorschüsse
ab 1.000,- DM

Epl.	Anzahl der Fälle	Betrag in DM
01		
02		
03		
04		
05		
06		
07		
08		
09		
10		
11		
12		
13		
14		
20		
Gesamt:		

aufgestellt: _____
Sachgebietsleiter/in
Buchführung

geprüft: _____
Kassenleiter/in

Anlage 4g

LHK/LHK AST

Ort, Datum

Nachweis EPL.

über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)

1.	Verwahrungen insgesamt	DM
1.1	<u>davon:</u> Verwahrungen lt. Einzelnachweis Beträge ab 1.000 DM insgesamt (ohne 1.3 - 1.8) Anzahl der Fälle ()	DM
1.2	<u>davon:</u> Verwahrungen unter 1000 DM insgesamt (ohne 1.3 - 1.8) Anzahl der Fälle ()	DM
1.3	<u>davon:</u> Sicherheitsleistungen Bau insgesamt	DM
1.4	<u>davon:</u> Sicherheitsleistungen sowie Beträge, die für die Insassen von Heimen, JVA'en und dergleichen verwahrt werden insg.	DM
1.5	<u>davon:</u> Gerichtliche Hinterlegungen insgesamt	DM
1.6	<u>davon:</u> Wohngeld insgesamt	DM
1.7	<u>davon:</u> Veräußerungsgeschäfte nach dem § 8 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes insgesamt	DM
1.8	<u>davon:</u> Als Verwahrungen behandelte Abzüge von persönl. Bezügen (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) insgesamt	DM
2.	Vorschüsse insgesamt	DM
2.1	<u>davon:</u> Vorschüsse lt. Einzelnachweis Beträge ab 1.000 DM insg. (ohne Handvorsch. u. Gehaltsvorsch.) Anzahl der Fälle ()	DM
2.2	<u>davon:</u> Vorschüsse unter 1000 DM insg. (ohne Handvorsch. u. Gehaltsvorsch.) Anzahl der Fälle ()	DM
2.3	<u>davon:</u> Handvorschüsse insgesamt	DM
2.4	<u>davon:</u> - Gehaltsvorschüsse insgesamt ohne ZBB Anzahl der Fälle () - Gehaltsvorschüsse ZBB insgesamt Anzahl der Fälle ()	DM

Aufgestellt:

Geprüft:

Sachgebietsleiter/in Buchführung

Kassenleiter/in

Dienststelle

Ort, Datum

Nachweis EPL.

über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)

1.	Verwahrungen insgesamt	DM
1.1	<u>davon:</u> Verwahrungen lt. Einzelnachweis Beträge ab 1.000 DM insgesamt (ohne 1.3 - 1.8) Anzahl der Fälle ()	DM
1.2	<u>davon:</u> Verwahrungen unter 1000 DM insgesamt (ohne 1.3 - 1.8) Anzahl der Fälle ()	DM
1.3	<u>davon:</u> Sicherheitsleistungen Bau insgesamt	DM
1.4	<u>davon:</u> Sicherheitsleistungen sowie Beträge, die für die Insassen von Heimen, JVA'en und dergleichen verwahrt werden insg.	DM
1.5	<u>davon:</u> Gerichtliche Hinterlegungen insgesamt	DM
1.6	<u>davon:</u> Wohngeld insgesamt	DM
1.7	<u>davon:</u> Veräußerungsgeschäfte nach dem § 8 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes insgesamt	DM
1.8	<u>davon:</u> Als Verwahrungen behandelte Abzüge von persönl. Bezügen (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) insgesamt	DM
2.	Vorschüsse insgesamt	DM
2.1	<u>davon:</u> Vorschüsse lt. Einzelnachweis Beträge ab 1.000 DM insg. (ohne Handvorsch. u. Gehaltvorsch.) Anzahl der Fälle ()	DM
2.2	<u>davon:</u> Vorschüsse unter 1000 DM insg. (ohne Handvorsch. u. Gehaltvorsch.) Anzahl der Fälle ()	DM
2.3	<u>davon:</u> Handvorschüsse insgesamt	DM
2.4	<u>davon:</u> - Gehaltvorschüsse insgesamt ohne ZBB Anzahl der Fälle ()	DM
	- Gehaltvorschüsse ZBB insgesamt Anzahl der Fälle ()	

Aufgestellt:

Geprüft:

Sachbearbeiter/in

Beauftragte/r des Haushalts

Anlage 4i

Finanzkasse

Ort, Datum

Nachweis

über nicht abgewickelte Verwahrungen/Vorschüsse (Nr. 5 VV zu § 80 LHO)

1.	Verwahrungen auf Personenkonten insgesamt	.	.	.	,	DM
2.	Verwahrungen auf Interimskonten insgesamt	.	.	.	,	DM
3.	Vorschüsse insgesamt	.	.	.	,	DM

Eine Ausfertigung der im IABV-Verfahren erstellten Einzelnachweisungen über Verwahrungen und Vorschüsse werden vom Finanzrechnungszentrum Cottbus der Landeshauptkasse Potsdam zugeleitet.

Aufgestellt:

Geprüft:

Leiter/in Buchführung

Kassenleiter/in

Anlage 5b

M U S T E R

MdF

Stand:
Blatt:

ProFISKAL

Liste der offenen Abschlagsauszahlungen

FlNr BuNr BuchStelle
 BuTag Name des Empfängers AO-Betrag
 Kassenzeichen

Auflösung des Amtes Löwenberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. August 1997

Mit Bescheid vom 26. August 1997 hat der Minister des Innern den Zusammenschluß der Gemeinden Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Löwenberg, Neulöwenberg und Teschendorf zu der neuen Gemeinde Löwenberger Land mit Wirkung vom 31.12.1997 genehmigt.

Das Amt wird durch den Zusammenschluß mit Wirkung zum 31.12.1997 aufgelöst. Mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses wird die Gemeinde Löwenberger Land Rechtsnachfolgerin des Amtes Löwenberg und der amtsangehörigen Gemeinden.

Auflösung des Amtes Barnim-Nord

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 24. Oktober 1997

Mit Bescheid vom 24. Oktober 1997 hat der Minister des Innern den Zusammenschluß der Gemeinden Lichterfelde, Finowfurt, Werbellin und Eichhorst zu der neuen Gemeinde Finowfurt mit Wirkung vom 30.12.1997 genehmigt.

Das Amt wird durch den Zusammenschluß mit Wirkung zum 30.12.1997 aufgelöst. Mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses wird die Gemeinde Finowfurt Rechtsnachfolgerin des Amtes Barnim-Nord und der amtsangehörigen Gemeinden.

**Eingliederung der Gemeinde Gießmannsdorf
in die Stadt Luckau**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Gießmannsdorf
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

in die Stadt Luckau
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Luckau)

genehmigt.

Die Eingliederung wird zum 30. November 1997 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Bentwisch
in die Stadt Wittenberge**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 26. November 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Bentwisch
(Amt Bad Wilsnack/Weisen / Landkreis Prignitz)

in die Stadt Wittenberge
(amtsfrei/Landkreis Prignitz)

genehmigt.

Die Eingliederung wird zum 1. Dezember 1997 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Bentwisch aus dem Amt Bad Wilsnack/Weisen aus.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1000

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 16. Dezember 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0